

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 16.01.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe der Fachhochschule Bielefeld vom 20. August 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- 2003, Nr. 20, S. 97-105) in der Fassung der Änderungen vom 15.03.2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2004, Nr. 14, S. 56), vom 30.09.2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2004, Nr. 44, S. 145) und vom 14.07.2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2005, Nr. 22, S. 95-96) wird wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis werden die Worte „Kolloquium“ in der Überschrift des Abschnittes VI. Diplomarbeit und Kolloquium sowie der komplette § 32 gestrichen.

Der § 5 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Der § 11 Abs. 3 („Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.“) wird wie folgt geändert: „Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.“.

Der § 32 wird ersatzlos gestrichen.

Der § 33 Abs. 1 („Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn im Hauptstudium insgesamt 120 Credits sowie durch die Diplomarbeit und das Kolloquium 30 Credits erworben wurden.“) wird wie folgt geändert: „Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn im Hauptstudium insgesamt 120 Credits sowie durch die Diplomarbeit 30 Credits erworben wurden.“

Der § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 („Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.“) wird ersetzt durch die Sätze: „Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.“

Der § 34 Abs. 2 Satz 2 („Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Diplomarbeit	20 v. H.
Kolloquium	5 v. H.
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	75 v. H.“)

wird ersetzt durch: „Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Diplomarbeit	20 v. H.
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	80 v. H.“.

Der § 34 Abs. 3 Satz 2 („Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium er-

bracht worden ist.“) wird ersetzt durch „Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.“

## Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereichs Pflege und Gesundheit vom 08.11.2006.

Bielefeld, den 16.01.2007

Die Rektorin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff  
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff